

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1955

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
27. 5. 55 Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz		113

**Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.**

Vom 27. Mai 1955.

Auf Grund des § 894a in Verbindung mit § 675 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (nachstehend mit „Verband“ bezeichnet) die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsnatur, Zuständigkeit, Mitgliedschaft

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

(1) Der Verband führt den Namen Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist errichtet auf Grund der Satzung vom 28. Juni 1929.

(2) Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den Landesteil Nordrhein — Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen —, ausgenommen die Städte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungsträger sind.

Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in seinem Gebiete nach § 2 dieser Satzung gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen (§§ 627 Abs. 3 und 628 RVO in Verbindung mit Ziff. 1 des Erlasses des Reichsarbeitsministers — RAM — vom 16. 3. 1942, Reichsarbeitsblatt — RABl. — II S. 201 und § 39 Abs. 1 und 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934, RGBl. I S. 1274).

(3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 87 Abs. 2 des Grundgesetzes) mit dem Rechte der Selbstverwaltung und der öffentlichen Siegelführung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf, Köln und Aachen.

§ 2

Zuständigkeit

Der Verband umfaßt in seinem Gebiet die nach den §§ 537 bis 540 RVO versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften und der Regelung nach §§ 547 und 548 RVO, diejenigen Personen beim Verband versichert, die tätig werden

1. in Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Gebietes (§ 628 RVO in Verbindung mit Ziff. 1 des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201 und § 39 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934, RGBl. I S. 1274),

2. in Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz des Unternehmens in seinem Gebiete liegt (Ziff. 2 des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201),
3. bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugewiesen sind (§ 628 b RVO in der Fassung des 3. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928, RGBl. I S. 405),
4. in Privathaushaltungen seines Gebietes (Ziff. 3 des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201),
5. in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Nr. 3 und § 627 RVO in Verbindung mit dem Erlass des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. 2. 1930 — Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 250),
6. ohne besondere Rechtsverpflichtung bei einer Hilfeleistung oder sonstigen Handlung im Sinne des § 537 Nr. 5 RVO, wenn diese Tätigkeit im Verbandsgebiet erfolgt (§ 627 RVO in Verbindung mit dem Erlass des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. 2. 1930 — Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 250),
7. als Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), deren Sachkostenträger Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Mitglieder des Verbandes sind (Erlass des RAM vom 23. 10. 1943, RABl. II S. 471),
8. bei der Erstellung von Kleinsiedlungen im Sinne der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17).

§ 3

Mitgliedschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechender Unternehmen, Körperschaften usw.

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände seines Gebietes (§ 1 Abs. 2 und § 2 Ziff. 1 dieser Satzung),
2. Unternehmen in selbständiger Rechtsform, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz der Unternehmen in seinem Gebiete liegt (Ziff. 2 unbeschadet der Ziff. 4 des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201, § 2 Ziff. 2 dieser Satzung),
3. die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Ziff. 3 dieser Satzung),
4. die Haushaltungsvorstände der Privathaushaltungen seines Gebietes (§ 2 Ziff. 4 dieser Satzung),
5. die in § 2 Ziff. 5, 7, 8 dieser Satzung genannten Unternehmen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht.

(3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds- (Betriebs-) Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ein Mitgliedsschein erteilt. Für die Haushaltungsvorstände (Absatz 1 Ziff. 4) gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedschein.

(4) Die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 genannten Mitglieder sind auf Verlangen des Verbandes verpflichtet, in jedem Betrieb die Mitgliedschaft zum Verband und dessen Anschrift durch vorgeschriebenen Aushang bekanntzumachen.

Abschnitt II

Organisation des Verbandes

§ 4

Organe der Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung, der Vorstand

(§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung [Selbstverwaltungsgesetz = GSV] in der Fassung vom 13. August 1952, BGBl. I S. 427].

§ 5

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je zwölf Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 10 GSV).

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 10 GSV).

(3) Jedes Mitglied dieser Organe hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle (§ 2 Abs. 5 S. 2 GSV).

(4) Für die Zusammensetzung der Organe gelten die in den Absätzen 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen. (§ 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 410).

(5) Von den zwölf Vertretern der Versicherten in der Vertreterversammlung sollen je sechs Arbeiter und Angestellte sein, die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden.

(6) Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sollen angehören:

sechs den vom Deutschen Städtetag, Landesverband Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Städte)
zwei den vom Deutschen Städtebund, Landesverband Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Städte)

zwei den vom Gemeindetag Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Landgemeinden)
einer den vom Nordrhein-Westfälischen Landkreistag vertretenen Landkreisen
einer dem Landschaftsverband Rheinland.

(7) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 gelten auch für die ersten und zweiten Stellvertreter.

(8) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Absatz 5 und 6) angehören.

(9) Den Organen können im Rahmen des Absatzes 5 als Vertreter der Versicherten auch solche Rentenberechtigte bis zu 10 v. H. der Organmitglieder angehören, welche vom Verband Rente aus eigener Versicherung beziehen (§ 2 Abs. 4 S. 3 GSV).

(10) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglieder oder Stellvertreter angehören (§ 4 Abs. 7 GSV).

§ 6

Wahlen zu den Organen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Selbstverwaltungsgesetzes.

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber richtet sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (§ 4 Abs. 9 S. 2 GSV).

Dabei entfällt eine Stimme

1. bei den Stadt- und Landgemeinden auf je angefangene 1000 Einwohner,
2. bei den Landkreisen auf je angefangene 10 000 Einwohner,
3. bei dem Landschaftsverband Rheinland auf je angefangene 100 000 Einwohner.

§ 7

Vorsitzende der Organe

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 5 Abs. 2 GSV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Die Organe können beschließen, daß der Vorsitz zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden in zeitlichen Abständen wechselt.

§ 8

Amtsdauer der Organmitglieder

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer abgelehnt werden (§ 2 Abs. 11 GSV).

§ 9

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt (§ 3 Abs. 1 GSV). Die Organmitglieder haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSV). Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 GSV (§ 12 Ziff. 9 dieser Satzung).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

Vertreterversammlung und Vorstand können Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden; sie regeln das Verfahren der Ausschüsse (§ 2 Abs. 14 GSV).

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSV).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

(3) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volkesgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volkesgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Vertreterversammlung soll in den Fällen des Satzes 1 den beratenden Arzt zuziehen. Die Auswahl des beratenden Arztes erfolgt auf Vorschlag der für den Sitz des Verbandes zuständigen Ärztekammer durch den Vorstand (§ 1 Abs. 6 CSV).

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

- Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere
- 1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSV),

2. den Wahlausschuß für die Vorstandswahl zu bilden (vgl. § 24 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung [WO — Sozialvers.] vom 14. 8. 1952, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 168),
3. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen sowie Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern beim Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 GSV),
4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern (§ 2 Abs. 12 GSV),
5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen die Zustimmung zu erteilen (§ 2 Abs. 12 GSV),
6. die Satzung zu beschließen und zu ändern (§ 894 a in Verbindung mit §§ 675 und 681 RVO, § 1 Abs. 4 GSV, § 30 dieser Satzung),
7. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen (§§ 848 ff. RVO, § 26 dieser Satzung),
8. auf Vorschlag des Vorstandes die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrech) zu bestimmen,
9. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes die Höhe des Pauschbeitrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 GSV),
10. über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen zu beschließen,
11. Einrichtungen nach §§ 843 Ziff. 1 und 2 RVO zu beschließen,
12. über Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Schaffung von Einrichtungen der Berufsfürsorge für Unfallverletzte nach §§ 558 f., 843 Ziff. 3 RVO, über die Errichtung von Heil- und Gesundungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 RVO bezeichneten Art zu beschließen,
13. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
14. über die Voraussetzungen für die Auferlegung von Beitragsschlägen und die Bewilligung von Beitragsschlägen Grundsätze aufzustellen (§ 23 Abs. 4 dieser Satzung),
15. den jährlichen Voranschlag über die Verwaltungskosten und die Umlage festzustellen (§ 23 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung) sowie das Nähere über den Betriebsstock nach § 24 dieser Satzung zu bestimmen.
16. die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen (§ 25 dieser Satzung),
17. über Beschwerden ersatzpflichtiger Unternehmer zu entscheiden (§ 906 Abs. 1 RVO),
18. den Verband in den Fällen zu vertreten, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 17 dieser Satzung),
19. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen (§ 85 Abs. 2 Ziff. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1239),
20. über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung zu beschließen,
21. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vom Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 5 Abs. 1 GSV),
2. den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen (§ 8 Abs. 1 Buchst. d GSV in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen — Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1954 I A 1 7114/16 —),

3. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen und zu ändern (§ 2 Abs. 12 GSV, vgl. § 12 Ziff. 5 dieser Satzung),
4. das Ergebnis der Wahlen zu den Organen und Änderungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO),
5. die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrech) der Vertreterversammlung vorzuschlagen und in deren Durchführung die Einzelheiten zu bestimmen (vgl. § 12 Ziff. 8 dieser Satzung),
6. die Bediensteten des Verbandes anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung,
7. als Einleitungsbehörde über die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens bei Beamten zu entscheiden und über Dienststrafen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten nach Maßgabe der Dienstordnung zu beschließen,
8. das Verfahren bei der Einhebung der Beiträge zu regeln und Beitragsschläge zu beschließen (§ 23 Abs. 6 und 11 dieser Satzung),
9. die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens sowie für die Niederschlagung von Geldforderungen festzulegen,
10. die Mitglieder der Rentenausschüsse zu berufen (§ 20 dieser Satzung),
11. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder (Unternehmer) in den gesetzlich bezeichneten Fällen zu verhängen, so z. B. nach den §§ 677 Abs. 2 Ziff. 3, 850, 878, 887, 1543 c, 1556, 1581 RVO,
12. in den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 GSV Amtsenthebungen vorzunehmen,
13. soweit erforderlich, eine Krankenordnung zu erlassen (§ 558 e RVO),
14. statt der Vertreterversammlung auf den Anspruch des Verbandes in Rückgriffsangelegenheiten nach § 905 RVO zu verzichten,
15. Namen und Wohnsitz der Technischen Aufsichtsbeamten an die beteiligten höheren Verwaltungsbehörden anzuzeigen (§ 883 RVO),
16. die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen und über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe zu berichten (§§ 848, 883 Abs. 2 RVO),
17. Belohnung für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
18. unbeschadet des § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 bis 3 und des § 17 dieser Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 6 Abs. 1 GSV),
19. über Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 12 Ziff. 21 dieser Satzung),
20. über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen.

§ 14

Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, unbeschadet des § 17 und § 12 Ziff. 18 dieser Satzung, befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach § 15 dieser Satzung dem Geschäftsführer obliegt. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 3 GSV). Er übt das dem Vorstand gemäß § 13 Ziff. 15 dieser Satzung übertragene Recht aus, nach § 905 RVO auf den Anspruch des Verbandes zu verzichten.

(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden; soweit der Stellvertreter den Verband zu vertreten hat, bedarf es nicht des Nachweises, daß ein Verhinderungsfall vorliegt.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann beigefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorstandes entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4 GSV).

§ 15

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, welche nicht nach den §§ 12 bis 14 dieser Satzung den Organen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 3 GSV). Er führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz“.

(2) Er macht Regreßansprüche nach § 906 Abs. 1 RVO für den Vorstand geltend.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(5) Für die Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Im Falle der Absätze 2 und 3 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

§ 16

Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

Die Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich des § 17 dieser Satzung, durch den Vorsitzenden des Vorstandes und, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, durch den Geschäftsführer vollzogen. Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zu fertigen.

§ 17

Vertretung der Vertreterversammlung

Ist die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand erforderlich (vgl. § 12 Ziff. 18 dieser Satzung), so geschieht sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Die Vertretung der Vertreterversammlung vor Gerichten und Behörden obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt III

Entschädigungsleistungen und Verfahren

§ 18

Gesetzliche Leistungen

Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten, unbeschadet des § 19 dieser Satzung, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung, und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 19

Mehrleistungen

(1) Die Vertreterversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die gesetzlichen Leistungen nach § 18 dieser Satzung hinaus Mehrleistungen nach Artikel 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932, RGBl. I S. 499, beschließen. Dies gilt insbesondere für die nach § 537 Nr. 3 und 5 RVO Versicherten.

(2) Ergänzende Leistungen können auch gemäß § 843 Nr. 2 RVO gewährt werden.

§ 20

Feststellung der Entschädigung, Rentenausschüsse

(1) Die formelle Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber be-

stehen; diese haben je einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen, der auch das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder der Organe sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder der Rentenausschüsse nicht, so entscheidet der Vorstand oder der von diesem bestimmte Ausschuß.

(4) Soweit keine formelle Feststellung erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer die Leistungen fest.

(5) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor rechtskräftigem Urteil (bindendem Bescheid) gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Niederschlagung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen nach § 620 RVO entscheidet der Geschäftsführer.

Abschnitt IV

Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter

§ 21

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall (§§ 542 bis 544 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzuzeigen (§§ 1552 bis 1558 RVO). Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die gleiche Anzeige auch an die Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten. Tödliche Unfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder drahtlich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eintretende Tod Unfallfolge sei.

(2) Für Berufskrankheiten (§ 545 RVO) und für die Versicherten nach §§ 538 bis 540 RVO gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei Unfällen nach § 537 Nr. 5 RVO obliegt die Verpflichtung zur Erstattung der Unfallanzeige den Verletzten (Hinterbliebenen) und denjenigen, in deren Interesse oder zu deren Unterstützung die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist, ferner derjenigen öffentlichen Dienststelle, welche zuerst mit dem Unfall befaßt wurde.

§ 22

Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder und die nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung Anzeigepflichtigen sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 16, 17 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes über die Unterstützungsplikte der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung usw. vom 19. 6. 1936, RABl. IV S. 195, §§ 1543 b, 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder und die in § 21 Abs. 3 dieser Satzung Bezeichneten haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufsfürsorge zu unterstützen, insbesondere die Anweisung durchzuführen, die der Verband wegen des Heilverfahrens allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich der Unfallverhütung und der ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften.

(3) § 913 RVO gilt entsprechend.

(4) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzugeben. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel

§ 23 Beiträge

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für Entschädigungen, Heilbehandlung, Unfallverhütung, für Verwaltung und dergleichen sowie zur Ansammlung des Betriebsstocks (§ 24 dieser Satzung) werden nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 jährlich auf die Mitglieder umgelegt.

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) treffenden Aufwendungen werden nach der auf volle Hundert aufgerundeten Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Umlagegruppen bilden. Sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlassen.

(3) Die Veranlagung für die Aufwendungen der in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Es kann für die einzelnen Gruppen die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder der einheitliche Mindestbeitrag (Absatz 5) zugrunde gelegt werden. Die Aufwendungen, welche sich aus § 2 Ziff. 5 bis 8 dieser Satzung ergeben, werden nach Absatz 2 umgelegt (§ 896 RVO, § 3 der Verordnung vom 15. Januar 1937, RGBI. I S. 17). Dies kann auch für die Aufwendungen nach § 2 Ziff. 4 dieser Satzung geschehen. Die Umlagen können in den Fällen, in welchen sie nicht nach der Einwohnerzahl zu erheben sind, auch nach Ge- fahrstufen bemessen werden.

(4) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, welche in ihren Betrieben eingetreten sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden (§ 12 Ziff. 14 dieser Satzung).

(5) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 5 DM. Die Vertreterversammlung kann einen anderen Mindestbeitrag festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben.

(6) Auf Anforderung haben die Mitglieder Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§ 13 Ziff. 8 dieser Satzung).

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen, den Rechnungsbeamten Einblick an Ort und Stelle in die zur Umlageberechnung benötigten Bücher und Listen zu gewähren und die ausgeschriebenen Beiträge und Vorschüsse fristgemäß zu bezahlen (§§ 876, 878 RVO).

(8) Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Tage der Fälligkeit ab mit dem nach § 762 a Abs. 1 Satz 2 RVO bestimmten Satz zu verzinsen.

(9) Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemiindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern ist statt der Beitreibung zunächst die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.

(10) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Gebühr von 1 DM erhoben, sofern nicht gesetzlich eine höhere Gebühr festgesetzt ist. Die Vertreterversammlung kann eine andere Gebühr festsetzen.

(11) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Einhebung der Beiträge.

§ 24 Betriebsstock

Zur Sicherung der Leistungen und zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsstock zu bilden. Die Vertreterversammlung beschließt das Nähere über seine Ansammlung und seine Höhe. Er soll den Jahresbedarf des Verbandes nicht übersteigen.

§ 25

Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu überprüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung mit dem Jahresbericht abzunehmen.

Abschnitt VI

Unfallverhütung

§ 26

Unfallverhütungsvorschriften

(1) Für den Verband gelten von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflicht zur Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe die §§ 848 a bis 850, 874 bis 878, 882, 883, 886 a bis 888 entsprechend (§ 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934, RGBI. I S. 1274).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (§ 12 Ziff. 7 dieser Satzung). Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften oder die Änderung von solchen anregen.

(3) Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Genossenschaften der Unfallversicherung (§ 41 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934).

(4) Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten (§ 850 RVO). Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Unternehmern auszuhändigen. Diese haben sie in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und jeden Arbeitnehmer bei seiner Einstellung darüber zu unterrichten. Die Unternehmer haben die Mitwirkung der Unfallvertrauensmänner und des Betriebsrats an der Unfallverhütung zu fördern.

(5) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung sowie die erste Hilfe bei Unfällen (§ 13 Ziff. 17 dieser Satzung).

§ 27

Technische Aufsichtsbeamte

Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht der Verband insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte. Diese sind berechtigt, die Betriebe und die Arbeitsstellen der Mitglieder während der Betriebszeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis aus. Ihnen ist bei ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten (§ 878 RVO).

Abschnitt VII

Ausdehnung der Versicherung

§ 28

Satzungsmäßige Pflichtversicherung

(1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf ehrenamtliche Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der kommunalen Gebietskörperschaften in deren dienstlichem Bereich, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gesetzlich unfallversichert sind (§ 538 RVO).

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei das Erwerbs einkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat (§ 564 Abs. 1 Nr. 1 RVO), mindestens aber der Ortslohn.

(3) Für die Entschädigungsleistungen gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(4) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beim Verband unfallversichert, soweit sie nicht nach § 541 RVO von der Unfallversicherungspflicht befreit sind (§§ 538 und 540 RVO). Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 29

Ordnungsstrafen

Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen nach § 912 RVO Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere den

Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Ordnungsstrafe in Geld belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 913 RVO und § 22 Abs. 3 dieser Satzung übertragen hat.

§ 30
Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung (§ 12 Ziff. 6 dieser Satzung) ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

Bei Beschußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rück-

sicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 28. Juni 1929.

Düsseldorf, den 27. Mai 1955.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:
Kleeb.

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes:
Weckop.

— GV. NW. 1955 S. 113.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)